

| Ziffer | Sitzungsvorlage 17-V-70-0001 | Kommentar GiB |
|--------|--|---|
| 1 | <p>Allgemein</p> <p>Beschluss fehlt</p> <p>Mangels vorheriger Kenntnis der Sitzungsvorlage war es den GiB-Vertretern und Fraktionsvertretern im Dialog-Verfahren nicht bekannt, dass dieser wichtige Beschluss in der SV überhaupt nicht erwähnt, geschweige denn erläutert wird.</p> | <p>Beschluss Nr. 0189 der SVV vom 14.07.2016: Dieser Beschluss wird in der gesamten Sitzungsvorlage nicht erwähnt, beinhaltet jedoch die inhaltliche Konkretisierung der gewünschten Satzungsvariante GiB 2015+ durch das Stadtparlament. Dieser fehlende Beschlusstext muss an geeigneter Stelle noch aufgenommen bzw. in den Kernpunkten zusammengefasst werden, siehe auch Ziffer 3 und Ziffer 4. Unabhängig davon möchte die GiB auf jeden Fall diesen Bezug noch in der Anlage 4 der Sitzungsvorlage aufnehmen.</p> <p>.</p> <p><i>1. Die Stadtverordnetenversammlung stellt fest, dass die sich derzeit im Verfahren befindliche Einführung der 2. Stufe der Straßenreinigungssystematik bereits aufgrund der bisherigen Voten der Ortsbeiräte und der fehlenden Akzeptanz bei den Bürgerinnen und Bürgern als gescheitert zu betrachten ist. [Punkt 2 entfällt].</i></p> <p><i>3. Der Magistrat wird daher beauftragt alsbald eine neue Straßenreinigungssatzung vorzulegen, die die fachlich zuständigen Stellen in der Verwaltung und im Eigenbetrieb ELW sowie die Bürgerschaft, insbesondere die Initiative GiB (Gehwegreinigung in Bürgerhand) einbezieht und insbesondere die Anregungen und Forderungen der Ortsbeiräte sowie die folgenden Punkte berücksichtigt:</i></p> <p><i>a. Berücksichtigung der tatsächlichen Verunreinigung der Straßenzüge vor Ort. Insbesondere ist zu unterscheiden, ob nur die Straße oder auch der Gehweg verunreinigt ist.</i></p> <p><i>b. Ziel soll es nicht sein, möglichst viele Straßenzüge in die Reinigungsklasse A (Reinigung von Gehweg und Straße) zu bringen. Vielmehr ist eine bedarfsorientierte Reinigung zu entwickeln.</i></p> <p><i>c. Die Reinigungsintervalle sind kritisch zu hinterfragen und auf ein notwendiges Maß zurückzuführen.</i></p> <p><i>d. Die Unterdeckung der Kosten für die Fahrbahnreinigung soll abgestellt werden, so dass es keine weiteren Anreize gibt, Straßen der Geh- und Straßenreinigung zuzuordnen.</i></p> <p><i>e. Der städtische Anteil soll entsprechend des öffentlichen Interesses an der Reinigung einzelner Straßen angepasst werden. Dieses soll sich insbesondere an der Verkehrsbedeutung sowie der Öffentlichkeitswirksamkeit orientieren....</i></p> <p>Das GiB-Konzept erfüllt auftragsgemäß alle diese vom Stadtparlament beschlossenen Punkte:</p> <p>a) Differenzierte Bewertung von Fahrbahn und Gehweg.</p> <p>b) Bedarfsgerechtes Bewertungsverfahren, erforderliche Umgruppierungen nach A in Innenstadt und Biebrich</p> <p>c) Bedarfsgerechte Reinigungsintervalle, Zurückfahren des Quartierbezuges, moderate Anpassungen des Turnus</p> <p>d) Neues Gebührenmodell mit differenzierter Kalkulation von A- und B-Straßen, insbes. Entlastung von A-Gebühren</p> <p>e) Zwei Beschlussvarianten: wie bisher rechnerisch ermittelter Stadtanteil 21,8% oder 25% pauschaler Stadtanteil</p> |
| 2 | <p>Allgemein</p> <p>Beschluss fehlt</p> <p>Mangels vorheriger Kenntnis der Sitzungsvorlage war es den GiB-Vertretern und</p> | <p>Beschluss Nr. 0288 der SVV vom 22.09.2016: Auf diesen Beschluss wird zwar kurz in Teil B und in Teil D. V. verwiesen. Während jedoch der Auftrag zur 2. Stufe des ELW-Konzepts in Teil D.IV erläutert wird, fehlt die Erläuterung zum Beschluss Nr. 0288 als Basis des GiB-Konzepts.</p> <p><i>Der Magistrat wird gebeten,</i></p> <p><i>1. das Modell GiB 2015+ in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Bürgerinitiative, dem Rechtsamt sowie den zuständigen Stellen und der ELW rechtlich und fachlich zu prüfen, ggf. zu korrigieren bzw. zu vervollständigen;</i></p> |

| Ziffer | Sitzungsvorlage 17-V-70-0001 | Kommentar GiB |
|--------|------------------------------|---------------|
|--------|------------------------------|---------------|

| | | |
|---|---|---|
| | <p>Fraktionsvertretern im Trialog-Verfahren nicht bekannt, dass dieser wichtige Beschluss in der SV nicht erläutert wird.</p> | <p><i>2. auf Grundlage des so optimierten Modells ein neues Straßenverzeichnis als Anlage zur seit 1.1.2016 geltenden Straßenreinigungssatzung zu erarbeiten und den Ortsbeiräten zur Beratung zukommen zu lassen;</i></p> <p><i>3. gemeinsam mit der GiB die Ortsbeiräte über die Grundsätze, die Kriterien und das Bewertungsmodell des Modells GiB 2015+ in geeigneter Form ausführlich zu informieren;</i></p> <p><i>4. die ggf. über das Straßenverzeichnis hinausgehenden, notwendigen Anpassungen des eigentlichen Satzungstextes und eine entsprechende neue Gebührenkalkulation vorzubereiten und</i></p> <p><i>5. diese Modifikation der derzeit gültigen Straßenreinigungssatzung unter dem Stichwort GiB 2015+ als weitere Variante der im Geschäftsgang befindlichen Vorlage SV Nr.: 16-V-70-0002 „Umsetzung der 2. Stufe der neuen Straßenreinigungssystematik unter Einbeziehung der Rückmeldungen der Ortsbeiräte und Änderung der Straßenreinigungssatzung“ hinzuzufügen und den Gremien zur Beschlussfassung bis Ende 2016 vorzulegen.</i></p> <p>Auch dieser fehlende Beschlusstext soll an geeigneter Stelle noch aufgenommen werden, s.a. Ziffer 3 und Ziffer 4. Unabhängig davon möchte die GiB auf jeden Fall diesen Bezug noch in der Anlage 4 der Sitzungsvorlage aufnehmen.</p> |
| 3 | <p>C Beschlussvorschlag, Seite 3</p> <p>Beschlussvorschläge</p> | <p>Auch die neue Sitzungsvorlage versteckt die Beschlussvorschläge für die GiB-Satzung 2015+ im Anhang 4.</p> <p>Unter C Beschlussvorschlag befinden sich nur die Beschlusstextvarianten für das ELW-Konzept. Ursprünglich hieß es im Trialog-Verfahren im Herbst 2016, dass die alternativen Beschlussvorschläge des GiB-Konzepts dort nicht stehen könnten, da die GiB-Varianten nur zusätzlich zur bestehenden Sitzungsvorlage hinzugefügt werden könnten und deshalb die Sitzungsvorlage 16-V-70-0002 im vorderen Teil unverändert bleiben müsse.</p> <p>Allerdings hat das Ordnungsdezernat die bisherige Vorlage jetzt selbst zurückgezogen und als neue Vorlage 17-V-70-0001 eingebracht, wegen div. Änderungen, z.B. Straßenbegleitgrün und neue Gebührenkalkulation. Die alte formale Begründung hat sich somit überholt.</p> <p>Deshalb fordern wir, die Beschlussalternativen des GiB-Konzepts (s. Anlage 4, „GiB-Konzept Satzung 2015+“, Kap. 3.1. und 3.2.) gleichberechtigt in Teil C Beschlussvorschläge als 3.3. und 3.4. mit aufzuführen. Dort soll auch Bezug auf die beiden dem GiB-Konzept Satzung 2015+ zugrundeliegenden SVV-Beschlüsse vom 14.7.2016 (siehe Ziffer 1) und vom 22.9.2016 (s. Ziffer 2) genommen werden. Im übrigen entspräche dies auch dem Vorgehen bei der SV 15-V-70-0011, wo auch zwei Alternativen gleichberechtigt zur Auswahl gestellt wurden.</p> <p>Dies beseitigt auch die große Verwirrung, die wir in den Ortsbeiräten feststellen mussten, was denn nun und wie zu beschließen sei. Die GiB-Beschlussvorschläge nur in Anhang 4 waren zu sehr versteckt.</p> <p>Bei einer Umstrukturierung der Sitzungsvorlage ist die Anpassung von „Kapitel B – Kurzbeschreibung des Vorhabens“ und von der Liste der Anlagen zu berücksichtigen. Vgl. auch Ziffer 11.</p> |

| Ziffer | Sitzungsvorlage 17-V-70-0001 | Kommentar GiB |
|--------|---|--|
| | | <p>Zur rechtssicheren Formulierung der Beschlussvorschläge des GiB-Konzeptes reichen u.E. die jetzigen Texte nicht aus und müssten präziser gefasst werden. Zum Beispiel kann nicht eine zwar im Vorspann näher bezeichnete "Grundvariante" beschlossen werden, ohne dass aus dem Beschluss selbst hervorgeht, was damit genau gemeint ist.</p> <p>Die Formulierung „Grundvariante“ oder „Alternativ vorgeschlagene Regelung“ ist also für einen Beschluss zu unbestimmt. Aus dem Beschlusstext selbst muss erkennbar sein, was genau beschlossen werden soll. Es müsste also etwa bei dem jetzigen Beschlussvorschlag 3.1 zum Beispiel ähnlich ausführlich wie beim ELW-Konzept heißen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Mit Wirkung zum 01.01.2018 wird eine neue und einheitliche Straßenreinigungssystematik für alle Straßen im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden als „GiB-Konzept Satzung 2015+“ gemäß Anlage 4 zu Sitzungsvorlage Nr. 17-V-70-0001 mit der Maßgabe umgesetzt, dass auch landwirtschaftliche Grundstücke zu Gebühren herangezogen werden und der dem öffentlichen Interesse an der Straßenreinigung entsprechende Anteil der Landeshauptstadt Wiesbaden mit 21,8.% festgesetzt wird.</i> 2. <i>Die dementsprechende Gebührenbedarfskalkulation für die Straßenreinigung gemäß Anhang 2 zu Anlage 4 wird zur Kenntnis genommen.</i> 3. <i>Der im Anhang 4 zu Anlage 4 beigefügte Entwurf einer „Satzung zur Änderung der Ortssatzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden (Straßenreinigungssatzung)“ wird als Satzung beschlossen.</i> <p>Analog wäre dann beim zweiten Beschlussvorschlag 3.2. mit Befreiung der Landwirtschaftlichen Grundstücke und mit 25%-igem Stadtanteil zu verfahren. Diese Beschlusanträge müssten danach an allen Stellen entsprechend geändert werden.</p> |
| 4 | D. Begründung – IV: Ergänzende Erläuterungen, Seite 4 | Analog zu Ziffer 3 sollten in Teil D.IV Ergänzende Erläuterungen in einem gesonderten Teil „GiB-Konzept“ auch die Beschlüsse Nr. 0189 der SVV vom 14.07.2016 und Nr. 0288 der SVV vom 22.09.2016 dargelegt werden. Vgl. dazu Ziffer 1 und Ziffer 2. |
| 5 | D. Begründung – IV: Ergänzende Erläuterungen, Seite 4-8 | Die GiB-Vertreter haben bereits frühzeitig und mehrfach Kritik an der ELW-Satzung, 1. und auch 2. Stufe, geübt (Bewertungsverfahren, Methodik, Uneinheitlichkeit, Unvollständigkeit, Widersprüchlichkeit u.a.). Sie wird hier nicht wiederholt, soweit sie nicht zur Argumentation gegen die falschen oder tendenziösen Aussagen zum GiB-Konzept benötigt werden. Deshalb wird hier auf den Seiten 4-8 zur ELW-Satzung nur auf Fehler und Lücken hingewiesen. |
| 6 | D. Begründung – IV: Ergänzende Erläuterungen, Seite 6 Tabelle 1: Reinigungsleistung | Diese Tabelle hat in der Spalte 2015 zwei falsche Werte: (von der ELW am 5.4.2017, bestätigt, Grund war ein Fehler bei der ELW wegen eines Methodenwechsel bei der Ermittlung der km-Werte): Auf diesem Fehler basieren viele falsche Aussagen und Argumente gegen das GiB-Konzept in dieser Sitzungsvorlage. Spalte 2015: Gehwege 383 km/Woche (statt 493), Fahrbahnen in RK-A: 627 km/Woche (statt 517) |

| Ziffer | Sitzungsvorlage 17-V-70-0001 | Kommentar GiB |
|--------|---|---|
| 7 | D. Begründung – IV: Ergänzende Erläuterungen, Seite 6 Tabelle 2: Anzahl der Straßen | Die Zahlen dieser Tabelle sind zu einem großen Teil falsch (von der ELW am 21.6.2017, Hr. Sand, bestätigt). Diese inzwischen zum 2. Mal korrigierte Tabelle kann bei Hr. Sand angefordert werden. Hinweis: Die GiB-Matrix ergibt zwar andere Zahlen, die Differenz ist jetzt aber nicht mehr so groß. |
| 8 | D. Begründung – IV: Ergänzende Erläuterungen, Seite 8, Tabelle Gesamtaufwand städt. Haushalt Winterdienst | Es fehlt in der Tabelle die in der Gebührenkalkulation ausgewiesene zusätzliche Belastung des städtischen Haushaltes durch den Winterdienst. Vgl. auch Ziffer 35 In der SV 15-V-70-0011 war der Winterdienst ausgewiesen. Er ist von den Aufwänden durch die Straßenreinigung nicht zu trennen. Denn mit den steigenden Kapazitäten steigen in beiden Konzepten automatisch auch die Belastungen durch den Winterdienst, siehe Gebührenkalkulation ELW-Konzept und GiB-Konzept, jeweils Seite 17/18: ELW -Konzept: plus 191 T€. Damit steigt der städt. Gesamtaufwand auf 3.365,7 T€ (Grundvariante) bzw. 4.021,4 T€ (Variante mit Gebührenbefreiung Landwirtschaft). GiB -Konzept: plus 36 T€. Damit steigt der städt. Gesamtaufwand in der GiB-Grundvariante auf 2.896,7 T€ bzw. 3.669,8 T€ (Variante mit Gebührenbefreiung Landwirtschaft und pauschalem Stadtanteil 25%). Im Vergleich zum ELW-Konzept erhöht sich damit der Vorteil des GiB-Konzepts für den städtischen Haushalt um weitere 155 T€, in der Grundvariante z.B. auf 469 T€. |
| 9 | D. Begründung – IV: Ergänzende Erläuterungen, Seite 8 Straßenbegleitgrün | Das für beide Konzepte neu einzubeziehende Straßenbegleitgrün ist unseres Erachtens nicht ausreichend rechtssicher begrifflich definiert und erläutert. Dies betrifft Umfang, Abgrenzung zu selbständigen Grünflächen und unterschiedliche Reinigung und Finanzierung derselben Flächen in A- und B-Straßen einerseits und C-Straßen andererseits. |
| 10 | D. Begründung – IV: Ergänzende Erläuterungen, Seite 8 Kostenrisiken | Die Darstellung des maximalen Kostenrisikos ist zumindest lückenhaft. Das dargestellte Risiko, wonach bei Nichtigkeit der ganzen Satzung das Hessische Straßengesetz gelten und die Reinigung aller Straßen vom städtischen Haushalt getragen werden müsste, ist irreführend und ein sehr unwahrscheinliches Szenario. Sofern eine ganze Satzung nichtig sein sollte, würde – so die Praxis in der Rechtsprechung - i.d.R. die vorherige in Kraft treten. Das wäre im Fall der jetzt geltenden Satzung die alte Satzung 2015, für die auch wieder Gebühren erhoben werden können. Das Kostenrisiko dürfte also deutlich niedriger sein, zumal bei der ELW noch kein zusätzliches Personal aufgebaut worden ist und erst 1/3 der für A neu vorgesehenen Straßen umgestellt ist. Zumindest sollte diese Alternativberechnung in die Sitzungsvorlage aufgenommen werden. Ein künftiges Kostenrisiko für beide Konzepte ist nicht erwähnt: Je mehr die Gehwegreinigung von der kommunalen Stadtreinigung übernommen wird, umso mehr steigt das Risiko, dass nach Ende der Optionsfrist Umsatzsteuer auf die Leistungen der Straßenreinigung erhoben werden muss, unabhängig davon, dass es sich um die Rechtsform Eigenbetrieb, um hoheitliche Leistungen und um Gebühren handelt. Denn Kriterium ist zusätzlich eine wettbewerbsverzerrende Auswirkung im regionalen Markt, die hier insbesondere für die Gehwegreinigung unzweifelhaft vorliegt. Kostenrelevant für die ELW ist dies, weil die Straßenreinigung ein personalintensiver Betrieb ist und Personalkosten nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind. Für die Gebührenpflichtigen sind somit deutliche |

| Ziffer | Sitzungsvorlage 17-V-70-0001 | Kommentar GiB |
|--------|--|---|
| | | <p>Kostensteigerungen durch die Umsatzsteuerneuregelungen zu erwarten. Diese werden umso höher, je mehr Gehwegreinigung durch die ELW erfolgen soll. Das GiB Modell führt auch unter diesem Aspekt zu einem zukünftig geringeren Kostenrisiko der ELW bzw. zu einem geringeren Aufwand für die Bürger als beim ELW-Konzept.</p> |
| 11 | <p>D. Begründung – V: Geprüfte Alternativen, Seite 8</p> <p>Einordnung in Sitzungsvorlage</p> | <p>Das GiB-Konzept wird aufgeführt unter der Überschrift mit einem Zusatz „V. Geprüfte Alternativen (Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, <u>aber nicht zum Zuge kommen sollen.</u>)“ Rein formal könnte dies die Beschlussfassung für das GiB-Konzept erschweren oder unmöglich machen.</p> <p>Die Darstellung unter diesem Kapitel der Sitzungsvorlage – insbesondere mit dem Untertitel in Klammern - stimmt aber auch nicht mit der Beschlusslage überein. Die Satzung 2015+ sollte der Sitzungsvorlage als „Variante“ „hinzugefügt“ werden. Der Beschluss des Stadtparlaments vom 22.9.2016 hatte explizit eine umsetzbare, beschlussfähige Alternative auf Basis des GiB-Konzepts zum Ziel. Die in Punkt 1 des Beschlusses erwähnte rechtliche und fachliche Prüfung gab dem Magistrat vor, etwaige Problemfelder zu erkennen und zu korrigieren. Das erarbeitete GiB-Konzept ist u.E. eine umsetzbare, rechtssichere und damit beschlussfähige Alternative. So wurde es uns und den am Dialog Beteiligten bestätigt. Wäre sie es nicht gewesen, hätte gem. Punkt 1 nachgearbeitet werden müssen, oder es muss dieser Prüf- und Korrekturprozess jetzt noch nachgeholt werden, damit der Beschluss des Magistrats korrekt umgesetzt werden kann. Hierzu sollte am besten ein neutrales Rechtsgutachten eines Verwaltungsrechtlers eingeholt werden, incl. konkreten Empfehlungen für eine Nachbesserung.</p> <p>Wir erinnern uns: Die Sitzungsvorlage 15-V-70-0011 hatte ebenfalls zwei Varianten: Das neue Satzungskonzept oder die Fortführung der Satzung 2015. Diese wurden dort gemeinsam unter „C Beschlussvorschlag“ und unter „D Begründung – Ergänzende Erläuterungen“ abgehandelt. Das Kapitel „V. Geprüfte Alternativen“ war leer.</p> <p>Wir fordern, dass das GiB-Konzept Satzung 2015+ dem Kapitel D. Begründung / IV: Ergänzende Erläuterungen als Teil 2. GiB-Konzept hinzugefügt wird. Da die alte Sitzungsvorlage zurückgezogen und eine neue vorgelegt wurde, stehen dem formal keine Gründe entgegen, vgl. auch Ziffer 3. Ggfl.s ist auch eine andere Form der gleichberechtigten Einbindung möglich, soweit sie eine rechtssichere und klare Beschlussfassung sicherstellt.</p> <p>Die unter V. vorgenommene Stellungnahme von ELW zu unserem Konzept gehört nach der Intention der vorausgegangenen Stadtverordnetenbeschlüsse, wenn der Text überhaupt Bestandteil der Vorlage bleiben soll, allenfalls als Material der Vorlage als Anlage beigefügt, ebenso dann unsere Stellungnahme hierzu.</p> |
| 12 | <p>D. Begründung – V: Geprüfte Alternativen, Seite 9, Absatz 1</p> <p>Rolle der ELW</p> | <p>Diese Aussage ist falsch. Richtig ist: Die GiB-Satzung wurde von den GiB-Vertretern in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Fraktionsvertretern und den ELW-Vertretern sowie Hr. Sand erarbeitet. Auch das Rechtsamt war im Dialog-Verfahren vertreten.</p> |

| | |
|---|---|
| <p>„Das GiB-Konzept wurde allein von der GiB entwickelt und stellt aus fachlicher Sicht kein zu befürwortendes Alternativkonzept dar. Die ELW haben aufgrund des o.g. Beschlusses der SVV lediglich die Gebührenkalkulation für dieses Konzept erstellt und Hilfestellung bei dessen satzungsrechtlicher Umsetzung geleistet. Insofern übernehmen die ELW keine Verantwortung für die Auswirkungen und Folgen, die mit der Umsetzung des GiB-Konzepts verbinden wären.“</p> | <p>In der bisher letzten Sitzung des Trialogs am 5.4.2017 und auch in den folgenden Ortsbeiratssitzungen wurde die betriebliche Umsetzbarkeit des GiB-Konzepts von ELW-Vertretern stets bestätigt. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb nun in der Sitzungsvorlage behauptet wird, dass die ELW keine Verantwortung übernehme für die Auswirkungen und Folgen, die mit der Umsetzung des GiB-Konzepts verbinden wären.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Magistrat war gem. SVV-Beschluss vom 22.9.2016 beauftragt, das alternative Satzungskonzept auf Basis des GiB-Konzepts zu erstellen. <i>Der Magistrat wird gebeten, 1. das Modell GiB 2015+ in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Bürgerinitiative, dem Rechtsamt sowie den zuständigen Stellen und der ELW rechtlich und fachlich zu prüfen, ggf. zu korrigieren bzw. zu vervollständigen; [usw.....]</i> 2. Herr Dr. Franz hat es abgelehnt, die vom Stadtparlament beauftragte Satzungsalternative - weder unter Federführung des Ordnungsdezernats noch der der ELW - erstellen zu lassen. Dies sei Sache der Fraktionen. So wurde ergänzend zur Umsetzung der SVV-Beschlüsse ein Trialog-Verfahren aufgesetzt, in dem die Vertreter aller der im Beschluss genannten Stellen (ELW, Rechtsamt, GiB) sowie die Fraktionssprecher der im Umweltausschuss vertretenen Parteien CDU, SPD, Grüne, Linke und FDP vertreten waren. In diesen Sitzungen wurden im Sinne eines Steuerungskreises das Vorgehen, Leitlinien und Meilensteine abgestimmt und entschieden. Auch die Einbindung der Vorschläge der Ortsbeiräte wurde für den zeitlichen Ablauf eingeplant, weshalb eine Beschlussfassung in der SVV erst für den September 2017 vorgesehen wurde. Dies ist in den Protokollen nachzulesen. Die konstituierende Sitzung des danach Trialog genannten Arbeitskreises fand am 25.7.2016 statt, die bisher letzte Sitzung am 5.4.2017. 3. Die GiB-Vertreter haben - in Abstimmung mit den anderen Trialog-Vertretern – mit der Arbeit angefangen und zunächst die Bewertungssystematik und das Verfahren ausgearbeitet und konkretisiert. Parallel dazu wurden im Trialog die Eckpunkte der Satzung 2015+ diskutiert und abgestimmt, auch unter Verzicht auf einen guten Teil der ursprünglich erhobenen Forderungen der Bürgerinitiative GiB. Gemeinsames Verständnis und Auftrag war, eine betrieblich, rechtlich und finanziell umsetzbare Satzungsalternative zu schaffen, unter Berücksichtigung des SVV-Beschluss vom 14.7.2016. 4. Im Fortgang haben GiB-Teams die Straßen bewertet, zumal sich die ELW-Vertreter bereit erklärten, die Unterstützung gem. dem SVV-Beschluss zu leisten. Die GiB-Vertreter haben sich deshalb mehrfach bei der ELW mit ELW-Vertretern getroffen, die Bewertungssystematik vorgestellt und erläutert und zunächst in zwei Sitzungen gemeinsam Straßenbewertungen vorgenommen. Dies geschah in unterschiedlicher Besetzung. Immer dabei war Frau Schnabel und Herr Lompe als GiB-Vertreter, von der ELW Herr Sand, meistens Herr Riedel, je nach Bedarf weitere Abteilungsleiter aus der Straßenreinigung. Da die gemeinsame Bewertung zu lange dauerte und die Ressourcen der ELW über Gebühr belastete, wurde vereinbart, dass die GiB selber weiter bis zum Schluss bewertet, dass aber die ELW am Ende die ganzen Bewertungen zwecks Qualitätssicherung sichtet und prüft. Es wurde von den GiB-Vertretern wiederum der ELW zugesagt, dass sie die Vorschläge der ELW zur Änderung von Bewertungen (höhere Verschmutzung, Quartiersbezug, Sonderfälle, betriebliche Erfordernisse) prüfen und einarbeiten würde. So geschah es auch. Noch im Dezember 2016 übergab die GiB die |
|---|---|

| Ziffer | Sitzungsvorlage 17-V-70-0001 | Kommentar GiB |
|--------|------------------------------|---------------|
|--------|------------------------------|---------------|

| | | |
|----|--|--|
| | | <p>erste Fassung der Straßenbewertungen an die ELW. Parallel wurden in den Trialog-Meetings die Zeitplanungen angepasst, da das Ganze etwas länger dauerte. Die Rückmeldungen der ELW zu Quartiersbezügen und besonderem Reinigungsbedarf in einzelnen Straßen wurden im Januar und Februar diskutiert und eingearbeitet. Aus diesem Grund wurde auch die Innenstadt-Zone noch etwas nach Osten erweitert und auch die aus der Innenstadt ausführenden Hauptstraßen auf A umgestellt. In der Schlussphase im März wurde von der GiB noch einmal zusammen mit der ELW das gesamte Straßenverzeichnis qualitätsgesichert (Außer-Ort-Straßen, Abschnittsgrenzen, Privatstraßen, Plätze) und mit der ELW-Synopse abgeglichen. Parallel hatte die ELW bereits mit der Kosten- und Gebührenkalkulation begonnen.</p> <p>5. Wegen der Rechtssicherheit der GiB-Satzung wurde mit der ELW abgesprochen, dass die Satzungstexte inhaltlich identisch zum ELW-Konzept bleiben sollen. Ebenso wurde das GiB-Bewertungsmodell hinsichtlich seiner Rechtssicherheit diskutiert. Es wurde die Bewertungsmethodik diskutiert, auch Justierungen vorgenommen, etwa zum Thema, ab wann die Bewertung für die Gehwege auf 2x Reinigung umspringt. Viele Fälle wie Ortsdurchfahrten, Privatstraßen, öffentliche Plätze wurden durchgesprochen, Bewertungsprinzipien klarer geregelt. Dies führte wiederum zu einer Anpassung der Bewertungsmatrix und zu einer noch genaueren Dokumentation des Bewertungsverfahrens und der Kriterien. Für die Anlage 4 wurde juristische Hilfe geleistet, insbesondere was die Beschlussvorschläge und die Integration der beiden GiB-Gokumente in die künftige Sitzungsvorlage betraf. Es gab am Ende dieser Unterstützungsphase keine offenen Fragen oder Probleme rechtlicher Art hinsichtlich des GiB-Konzepts. Es wurden weder den GiB-Vertretern noch den Trialog-Vertretern irgendwelche mitgeteilt.</p> |
| 13 | <p>D. Begründung – V: Geprüfte Alternativen, Seite 9, Absatz 1,</p> <p>Fachliche Sicht der ELW</p> | <p>Mehrfach wird in den kommenden Abschnitten betont, dass die fachliche Sicht der ELW gegen das GiB-Konzept spricht. Was ist mit fachliche Sicht gemeint?</p> <p>Die ELW hat das Konzept Satzung 2015+ hinsichtlich seiner Umsetzbarkeit für den ELW-Betrieb geprüft, Änderungsvorschläge gemacht und am Ende die Umsetzbarkeit im Trialog-Verfahren bestätigt. Insofern ist die Fachlichkeit durch die ELW aus unserer Sicht ausreichend geprüft und bestätigt worden.</p> |
| 14 | <p>D. Begründung – V: Geprüfte Alternativen, Seite 9, Absatz 2, erster Bulletpoint</p> <p>Bewertungsmatrix</p> <p><i>„Das GiB-Konzept baut[zwar] auf der Bewertungsmatrix der ELW auf.</i></p> | <p>Diese Aussage ist falsch. .</p> <p>Das GiB-Konzept setzt-bewusst nicht auf der intransparenten ELW-Matrix auf, sondern auf dem Standardverfahren der Fa. INFA, wie diese es z.B. für Kaiserslautern umgesetzt hat und wie es auch die ELW teilweise verwendet hat. Die INFA-Basismethode für die differenzierte Fahrbahn-und Gehwegreinigung ist einfach, einheitlich, nachvollziehbar und somit rechtssicher. Sie wurde für das GiB-Konzept in den Kriterien und im Regelwerk für Wiesbaden angemessen angepasst. Das Bewertungsverfahren und die Systematik sind in einer Dokumentation ausführlich beschrieben.</p> <p>In der GiB-Bewertungsmatrix gibt es demzufolge nur einen Kriterienblock mit sechs Kriterien (statt wie bei der ELW 3 Kriterienblöcke mit teils unterschiedlichen Ergebnissen), und das GiB-Bewertungsverfahren ist analog INFA in drei Schritten klar gegliedert. Dieser dreischrittige Ablauf spiegelt sich auch in der GiB-Matrix. Die GiB-Matrix beinhaltet das</p> |

| Ziffer | Sitzungsvorlage 17-V-70-0001 | Kommentar GiB |
|--------|---|--|
| | | <p>komplette Regelwerk mitsamt Algorithmen. Auch Sonderfälle sind – wie beim INFA-Modell – abbildbar, sofern sie nachvollziehbar dokumentiert werden. Nach diesem Verfahren wurden <u>alle</u> Straßen <u>einheitlich</u> nach <u>allen</u> Kriterien bewertet.</p> <p>Das GiB-Bewertungsverfahren ist zudem in der Systematik künftig anpassbar, sei es weil z.B. Kriterien geändert oder hinzugefügt werden können oder weil z.B. ganze Planungsräume einem anderen Siedlungstyp zugeordnet werden, das Punktemodell geändert wird u.v.a.m.</p> |
| 15 | <p>D. Begründung – V: Geprüfte Alternativen, Seite 9, Absatz 2, erster Bulletpoint Reinigungs-klasse B</p> <p><i>„Allerdings wird die Systematik so modifiziert, dass die Reinigungs-klasse B zur Standardreinigungs-klasse ausgebaut wird und damit wieder eine Vielzahl von aus fachlicher Sicht unbedingt zu vermeidenden Schnittstellen zwischen der städtischen Reinigung und der Anliegerreinigung geschaffen werden.“</i></p> | <p>Dieser Kritikpunkt an der „B als Standardreinigungs-klasse“ und „unbedingt zu vermeidenden Schnittstellen“ geht völlig an der Beschlusslage des Stadtparlaments vorbei. Das GiB-Konzept Satzung 2015+ setzt lediglich den Beschluss der SVV vom 14.7.2016 um, vgl. oben Ziffer 1. , dies wird in der Sitzungsvorlage unterschlagen!</p> <p>Danach soll u.a. berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Berücksichtigung der tatsächlichen Verunreinigung der Straßenzüge vor Ort. Insbesondere ist zu unterscheiden, ob nur die Straße oder auch der Gehweg verunreinigt ist. b. Ziel soll es nicht sein, möglichst viele Straßenzüge in die Reinigungs-klasse A (Reinigung von Gehweg und Straße) zu bringen. Vielmehr ist eine bedarfsorientierte Reinigung zu entwickeln. c. Die Reinigungsintervalle sind kritisch zu hinterfragen und auf ein notwendiges Maß zurückzuführen. |
| 16 | <p>D. Begründung – V: Geprüfte Alternativen, Seite 9, Absatz 2, erster Bulletpoint Sonderweg</p> <p><i>„Damit beschreitet das Konzept der GiB einen Sonderweg, der in dieser Form von kaum einer anderen Stadt verfolgt wird. Die Reinigungs-klasse B wird aufgrund der Schnittstellenproblematik in zahlreichen Städten nicht mehr angewendet (z. B. Frankfurt, Mainz, Darmstadt und Kassel).“</i></p> | <p>Die Aussage „Sonderweg, der in dieser Form von kaum einer anderen Stadt verfolgt wird“ ist falsch.</p> <p>Es gibt in den Städten eine bunte Vielfalt an Reinigungskonzepten, auch in Hessen. Die A-B-C-Struktur haben zum Beispiel Kaiserlautern, Mannheim, Nürnberg, Ludwigshafen, Hanau, Marburg, Fulda, u.a.</p> <p>Im übrigen ist die Vielfalt an Reinigungsstrukturen nicht verwerflich. Sie folgen unterschiedlichen Landesgesetzen und kommunalpolitischen Vorgaben und passen auf die lokalen Rahmenbedingungen, Struktur der Bewohnerschaft, gewerbliche Anbieter, Siedlungszonen, Verkehrsnetz usw.</p> <p>Der Schnittstellenproblematik aus Sicht der ELW (Fahrbahn- Gehweg) können die Bürger deshalb nichts abgewinnen, weil sie die Verschmutzungsprobleme dort nicht nachvollziehen können, und weil mit der kommunalen Gehwegreinigung neue Schnittstellen für die Anlieger entstehen, und zwar auf dem Gehweg, und weil die Reinigungskosten insgesamt teurer werden: höhere Gebühren (Kosten) für Gehwegreinigung plus Verteuerung des Winterdienstes, da die günstige Mischkalkulation für die Privatfirmen entfällt.</p> |

| Ziffer | Sitzungsvorlage 17-V-70-0001 | Kommentar GiB |
|--------|--|---|
| 17 | <p>D. Begründung – V: Geprüfte Alternativen, Seite 9, Absatz 2, zweiter Bulletpoint Gehwegreinigung</p> <p><i>„Während also die Systematik der ELW in der überarbeiteten 2. Stufe bedarfsorientiert den Grundsatz der "Reinigung aus einer Hand" zur gleichmäßigen Herstellung eines sauberen Erscheinungsbildes und Gesamteindrucks verfolgt, zielt das GiB-Konzept auf die verstärkte Reinigung der Gehwegflächen durch die jeweiligen Anlieger ab.“</i></p> | <p>Diese Aussage ist falsch: „zielt das GiB-Konzept auf die verstärkte Reinigung der Gehwegflächen durch die jeweiligen Anlieger ab“. Denn der Auftrag der SVV vom 14.7.2016 für die Satzungsalternative war: „Ziel soll es <u>nicht</u> sein, möglichst viele Straßenzüge in die Reinigungsklasse A (Reinigung von Gehweg und Straße) zu bringen.“</p> <p>Richtig ist: Gegenüber 2015 sieht das GiB-Konzept im Saldo 27 neue A-Straßen vor (plus 13,6%). Die Reinigungskilometer auf dem Gehweg erhöhen sich im GiB-Konzept von 383 km in 2015 auf 483 km/Woche. Das ist eine Steigerung von 26,1%. Es gibt also beim GiB-Konzept eine bedarfsgerechte Umgruppierung von B- zu A-Straßen, damit eine moderate Ausweitung der Gehwegreinigung durch die ELW! Und – dies zeigen die Zahlen – gerade nicht eine verstärkte Gehwegreinigung durch die Anlieger.</p> |
| 18 | <p>D. Begründung – V: Geprüfte Alternativen, Seite 9, Absatz 2, zweiter Bulletpoint Erfahrungswerte</p> <p><i>„So mussten die ELW nach Inkrafttreten der 1. Stufe der neuen Straßenreinigungssystematik feststellen, dass auch in etlichen Straßen, die aus der B-Reinigung in die A-Reinigung gewechselt sind, praktisch keine Gehwegreinigung durch die Anlieger stattfand. Die Gehwege mussten im Rahmen von Grundreinigungen von Wildwuchs und umfangreichen Schmutzablagerungen befreit werden.“</i></p> | <p>Es gibt viele Erfahrungswerte, die für das GiB-Konzept Satzung 2015+ sprechen.</p> <p>Bei den seit 2016 neu nach C gekommen Straßen lässt sich nämlich feststellen, dass das Konzept der ELW mit den vielen C-Straßen nicht aufgeht: Während die Gehwege weiterhin von den Anliegern gereinigt werden, gilt dies nicht für die Fahrbahn und Rinnen. Diese sind vielerorts inzwischen verunkrautet, die Abläufe verstopft. Die Akzeptanz für die Fahrbahnreinigung durch die Anlieger ist bei weitem nicht so stark ausgeprägt wie für die Gehwege. Aus Sauberkeitsgründen sieht das GiB-Konzept deshalb keine Ausweitung von C-Straßen vor.</p> <p>Bei den von der ELW genannten Beispielen handelt es sich – so zeigen auch deren Fotos – vor allem um die Rinnenproblematik und verstopfte Abflüsse und Sinkkästen. Entweder sind dies bereits B-Straßen und somit die ELW bereits in der Verantwortung, oder es sind C-Straßen, bei denen auch das GiB-Konzept vorschlägt, die Straßen von C nach B umzugruppieren. Im Übrigen gibt es auch einzelne Anlieger, die sich über den Zustand der neu nach C gekommenen Fahrbahnen und Rinnen beschwerten, die bisher in der Verantwortung der ELW waren.</p> <p>Gehwegprobleme sind – so zeigt es das Beschwerdeaufkommen und die Daten des Qualitätsmanagementsystems – vor allem in der Innenstadt in schon bestehenden A-Straßen festzustellen, vor allem an neuralgischen Brennpunkten. Die Sauberkeit der Gehwege ist in den Wohnquartieren in der Regel kein Problem. In Einzelfällen mag es schwarze Schafe geben, die aber zunächst von der ELW besser kontrolliert und auch sanktioniert werden müssen.</p> |

| Ziffer | Sitzungsvorlage 17-V-70-0001 | Kommentar GiB |
|--------|---|---|
| 19 | <p>D. Begründung – V: Geprüfte Alternativen, Seite 9, Absatz 2, dritter Bulletpoint</p> <p>Reinigungsniveau Gehweg</p> <p><i>„Das Reinigungsniveau auf den Gehwegen liegt beim GiB-Konzept deutlich unter dem des ELW-Modells, das aus fachlicher Sicht bereits den Mindestumfang der Gehwegreinigung darstellt.“</i></p> | <p>Diese Aussage führt in die Irre. Die hohe Zahl der Gehwegkilometer im ELW-Konzept erklärt sich zum großen Teil mit den Straßen mit nur einmaliger Gehwegreinigung. Ein sog. „Mindestumfang der Gehwegreinigung“ lässt sich daraus aus „fachlicher Sicht“ gerade nicht ableiten.</p> <p>Denn eingerechnet in die städtische Gehwegreinigung mit den drastisch gestiegenen 1.040 Gehwegkilometern werden beim ELW-Konzept 466 Straßen von insgesamt 675 A-Straßen (das sind 70% der Straßen), bei denen selbst die ELW eine einmalige Gehwegreinigung als ausreichend bewertet (71x A1, 290 x A2/1 und 105x A3/1-Straßen gem. korrigierter Tabelle). Nur bei 209 A-Straßen (das sind 30% aller A-Straßen) gibt es im ELW-Konzept einen mehrmaligen Reinigungssturnus; laut Gebührenkalkulation sind dies 121.335 Berechnungsmeter.</p> <p>Das aber sind im ELW-Konzept nur 10 A-Straßen mehr als noch 2015 (199). Im GiB-Konzept dagegen gibt es sogar 226 A-Straßen (27 mehr als 2015), bei denen der Gehweg mehrmalig pro Woche durch die ELW zu reinigen ist. Sie repräsentieren 141.370 Berechnungsmeter, d.h. sogar 20.000 Berechnungsmeter mehr als im ELW-Konzept!</p> <p>Die dennoch höheren Gehwegkilometer beim ELW-Konzept erklären sich vor allem aus umfangreichen Höhergruppierungen in den bestehenden A-Straßen, z.B. von A3 auf A5 in den innerstädtischen Quartieren.</p> |
| 20 | <p>D. Begründung – V: Geprüfte Alternativen, Seite 9, Absatz 2, dritter Bulletpoint</p> <p>Reinigungsleistung</p> <p><i>„Beim GiB-Konzept reduziert sich die städtische Reinigungsleistung auf den Gehwegen soweit, dass noch nicht einmal das Reinigungsniveau nach der bis Ende 2015 geltenden Straßenreinigungssystematik erreicht wird.“</i></p> | <p>Die Aussage ist falsch.</p> <p>Diese Aussage bezieht sich auf die Tabelle auf Seite 6 mit den falschen Zahlen, siehe Ziffer 6.</p> <p>Richtig ist nach Korrektur der Zahlen:</p> <p>Beim GiB-Konzept erhöht sich die städtische Reinigungsleistung auf den Gehwegen um 26,1% von 382 km auf 627 km.</p> |
| 21 | <p>D. Begründung – V: Geprüfte Alternativen, Seite 9, Absatz 2, dritter Bulletpoint</p> <p>Beschlusslage</p> | <p>Diese Aussage ist für das GiB-Konzept falsch: Es werden zwei neue Beschlüsse des Stadtparlaments unterschlagen, die Zwecksetzung und Behandlung eines alternativen Satzungsentwurfs zum Inhalt haben.</p> <p>Richtig ist: Das GiB-Konzept Satzung 2015+ ist aufgrund zweier Beschlüsse des Stadtparlaments vom 14.7.2016 und vom 22.9.2017 (vgl. Ziffer 1 und 2) entstanden und im Ergebnis eine umsetzbare, bedarfsgerecht angepasste und</p> |

| Ziffer | Sitzungsvorlage 17-V-70-0001 | Kommentar GiB | | | | | | |
|-----------------------|---|--|---------------------|--|-----------------------|--|----------------|--|
| | <p>„Dabei hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 26. März 2015 beschlossen, die Stadtsauberkeit erheblich zu verbessern. Mit dem GiB-Konzept wird allerdings die von allen Seiten als nicht ausreichend eingestufte Reinigungsleistung fortgeschrieben.“</p> | <p>rechtssichere Alternative. Die Ausführungen in Ziffer 17, 19, 20 und in den nachfolgenden Ziffern beweisen zudem, dass die angeblich „von allen Seiten [?] als nicht ausreichend eingestufte Reinigungsleistung“ aus den Fehlern der von der ELW gelieferten Zahlen (vgl. insbes. Ziffer 6, 22 und 31) und aus irreführenden Aussagen und Weglassungen beruht – wie auch diese Ziffer 21 zeigt. Siehe dazu auch Ziffer 22.</p> | | | | | | |
| 22 | <p>D. Begründung – V: Geprüfte Alternativen, Seite 9, Absatz 2, dritter Bulletpoint</p> <p>Tabelle Reinigungsleistung</p> <p>Mit dem GiB-Konzept wird allerdings die von allen Seiten als nicht ausreichend eingestufte Reinigungsleistung fortgeschrieben.“</p> | <p>Diese Tabelle hat falsche Werte.</p> <p>Demzufolge werden im ganzen Kapitel V. der Sitzungsvorlage falsche Schlussfolgerungen über das GiB-Konzept gezogen, siehe auch Ziffer 16, 19-21, 23-24, 26, 31.</p> <p>Richtig ist: Das GiB-Konzept bleibt nicht stehen bei der Reinigungsleistung von 2015, sondern erhöht die Reinigungsleistung der ELW bedarfsgerecht. Auch gibt es keinen massiven Ausbau der B-Straßen-km, diese sinken sogar leicht.</p> <table data-bbox="616 774 1568 877"> <tr> <td>A-Gehweg-km gesamt:</td> <td>von 383 auf 483 km, = plus 100 km = 26,1%</td> </tr> <tr> <td>A-Fahrbahn-km gesamt:</td> <td>von 517 auf 801 km, = plus 174 km = 27,8%</td> </tr> <tr> <td>B-Fahrbahn-km:</td> <td>von 1.502 auf 1.424 km, = minus 78 km = -5,2%</td> </tr> </table> <p>Die Tabelle ist außerdem in der ersten Spalte mit „Reinigungsleistung“ überschrieben. Gemeint ist wie in der Tabelle 1 auf Seite 6 die „Reinigungsleistung (km/Woche).“</p> | A-Gehweg-km gesamt: | von 383 auf 483 km, = plus 100 km = 26,1% | A-Fahrbahn-km gesamt: | von 517 auf 801 km, = plus 174 km = 27,8% | B-Fahrbahn-km: | von 1.502 auf 1.424 km, = minus 78 km = -5,2% |
| A-Gehweg-km gesamt: | von 383 auf 483 km, = plus 100 km = 26,1% | | | | | | | |
| A-Fahrbahn-km gesamt: | von 517 auf 801 km, = plus 174 km = 27,8% | | | | | | | |
| B-Fahrbahn-km: | von 1.502 auf 1.424 km, = minus 78 km = -5,2% | | | | | | | |
| 23 | <p>D. Begründung – V: Geprüfte Alternativen, Seite 10, erster Bulletpoint</p> <p>B-Straßen</p> <p>„Durch die Ausweitung der Reinigungsklasse B über das gesamte Stadtgebiet werden unnötigerweise zahlreiche Straßen, die in der 1. Stufe der Straßenreinigungssystematik in die Anliegerreinigung entlassen wurden, zurück in die städtische Fahrbahnreinigung geholt. Darüber hinaus werden auch noch Straßen,</p> | <p>Diese Aussage ist falsch. Es wird im GiB-Konzept <u>nicht</u> die Reinigungsklasse B über das ganze Stadtgebiet ausgeweitet.</p> <p>Im Vergleich zu 2015 gibt es im GiB-Konzept <u>nur 89 B-Straßen mehr</u> (lt. korrigierte Straßentabelle der ELW). Diese neuen B-Straßen sind v.a. ehemalige C-Straßen („die seit jeher in der Anliegerreinigung waren“), die v.a. wegen der Verkehrsfrequenz in eine höhere Straßenkategorie eingruppiert werden und deshalb nach B1 oder B2 kommen. Dies ist eine sachgerechte Einstufung nach dem Bewertungsverfahren. Logischerweise weist das GiB-Konzept deshalb mehr B-Straßen aus als 2015!</p> <p>Von einer Ausweitung über das <u>gesamte Stadtgebiet</u> kann auch keine Rede sein. Schließlich bleiben weiterhin 776 C-Straßen, „die seit jeher in der Anliegerreinigung waren“, in C. Insbesondere die dörflichen Vororte sind weiterhin in C.</p> | | | | | | |

| Ziffer | Sitzungsvorlage 17-V-70-0001 | Kommentar GiB |
|--------|---|--|
| | <p><i>die seit jeher in der Anliegerreinigung waren, neu in die Reinigungsklasse B überführt. Dies hat zur Folge, dass das GiB-Konzept in der Summe mehr Straßen in der Reinigungsklasse B ausweist als das alte Straßenverzeichnis.“</i></p> | <p>Sofern hier ein Vergleich zu 2016 gezogen wird, wo bereits viele B-Straßen nach C umgewidmet wurden, ist das unredlich: Zu vergleichen sind das ELW-Konzept (incl. 2. Stufe) und das GiB-Konzept gegenüber der alten Satzung 2015.</p> <p>Es findet im GiB-Konzept allerdings nicht - wie im ELW-Konzept - eine massive Ausweitung von C-Straßen statt, weil aus Sauberkeitsgründen a) die funktionierenden Reinigungsstrukturen bis 2015 erhalten bleiben, weil b). die Fahrbahnreinigung durch die Anlieger weit weniger akzeptiert wird als die Gehwegreinigung und weil c). die Fahrbahnreinigung wie bisher als Kernaufgabe der kommunalen Straßenreinigung angesehen wird.</p> <p>Deshalb sind Straßen, die bei der ELW in die Reinigungsklasse C gekommen sind, im GiB-Konzept häufig wieder in der Reinigungsklasse B, was über das GiB-Bewertungsverfahren klar und nachvollziehbar hergeleitet wird.</p> |
| 24 | <p>D. Begründung – V: Geprüfte Alternativen, Seite 10, erster Bulletpoint</p> <p>B1-Straßen</p> <p><i>„Insbesondere finden sich nach dem GiB-Konzept mehr als doppelt so viele Straßen in der Reinigungsklasse B1 wieder. Dies ergibt aus fachlicher Sicht keinen Sinn, da eine einmalige Fahrbahnreinigung in der Woche in der Regel auch dem Anlieger zumutbar ist. Mit dieser nicht nachvollziehbaren massiven Ausweitung der Reinigungsklasse B1 werden die Anlieger überflüssigerweise mit Straßenreinigungsgebühren belastet.“</i></p> | <p>Das behauptete Problem existiert schlichtweg nicht, und es wird unredlich ohne Kenntnis des GiB-Bewertungsverfahrens argumentiert.</p> <p>Es ist richtig, dass im GiB-Konzept die Reinigungsklasse B1 gegenüber 2015 mehr als doppelt so stark ist. Das ist fachlich gut begründet. Zu den schon bisher in B1 befindlichen Straßen kommen im GiB-Konzept dazu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Von C gekommene Straßen (s. Ziffer 23), Straßen, die v.a. aufgrund des gestiegenen Verkehrs nach B1 kommen. 2. Außerdem viele Straßen, die vormalig in B2 waren, aber nach dem GiB-Bewertungsverfahren nur einer einmaligen Reinigung bedürfen. Im GiB-Konzept wurde ebenso wie im ELW-Konzept der Quartiersbezug weitgehend aufgelöst. <p>Diese B1-Straßen waren bis 2015 größtenteils und – offenbar unnötigerweise – in B2. Diese wurden also bis 2015 <u>überflüssigerweise</u> mit Straßenreinigungsgebühren für eine <u>zweimalige</u> Fahrbahnreinigung belastet. Insofern steht der sog. „massiven Ausweitung“ von B1 eine deutliche Reduzierung von B2-Straßen gegenüber.</p> <p>Die einmalige Fahrbahnreinigung führt im GiB-Konzept auch nicht zwingend zu C, da es hier eine breite Punktespanne und Kriterien gibt. Die Klassifizierung als B1-Straße ist nicht falsch, nur weil ein anderes Bewertungsverfahren die Reinigungsklasse C zum Ergebnis hat. In beiden Konzepten hat sich bei diesen Straßen offenbar als Ergebnis die bis zu einmalige Fahrbahnreinigung ergeben. Die Prinzipien der Reinigungsstrukturen, wonach im GiB-Konzept diese Straßen als B1 oder C klassifiziert werden, sind im Regelwerk transparent dargelegt.</p> <p>Anlieger, die eine nach fachlichen Gesichtspunkten ermittelte <u>einmalige</u> Fahrbahnreinigung erhalten und dafür Gebühren zahlen müssen, werden aus unserer Sicht auch nicht überflüssigerweise belastet. Auch das ELW-Konzept beansprucht für sich, dass die Anlieger für die neuen A-Straßen eine Leistung erhalten, die die Gebührenpflicht auslöst.</p> <p>Im Übrigen erschließt sich aus unserer fachlichen Sicht nicht, warum im ELW-Konzept sehr viele Straßen mit einmaliger <u>Fahrbahnreinigung</u> in Anliegerhand gegeben werden, zugleich aber die nur einmalige <u>Gehwegreinigung</u> in den Händen der ELW gerechtfertigt wird. Dieses Reinigungskonzept ist widersprüchlich.</p> |

| | | |
|----|---|--|
| 25 | <p>D. Begründung – V: Geprüfte Alternativen, Seite 10, zweiter Bulletpoint</p> <p>Arbeitsplätze</p> <p><i>„Das GiB-Konzept der vielen Straßen in der B-Reinigung ist fachlich nicht begründet, sondern ist u. a. von der Zielsetzung getragen, keine Arbeitsplätze bei den ELW abzubauen und ein möglichst hohes Gebührenaufkommen zu generieren.“</i></p> | <p>Diese Aussage ist falsch, missachtet den Beschluss des Stadtparlaments, und ist im Widerspruch zu früheren Vorwürfen an das GiB-Konzept.</p> <p>Die Begründung für weiterhin viele B-Straßen liegt schlicht im Auftrag der SVV vom 14.7.2016: Auszug: <i>b. Ziel soll es nicht sein, möglichst viele Straßenzüge in die Reinigungsklasse A (Reinigung von Gehweg und Straße) zu bringen. Vielmehr ist eine bedarfsorientierte Reinigung zu entwickeln.</i></p> <p>Das GiB-Konzept erfüllt diesen Auftrag. Es wurde ein Bewertungsverfahren entwickelt, das eine bedarfsgerechtere Einstufung der Straßen ermöglicht als im ELW-Konzept. Im Kern: Ein 1 bis 1,5-maliger Gehwegturnus ist dem Anlieger zumutbar und führt deshalb nicht zur Reinigungsklasse A. Da das GiB-Konzept Satzung 2015+ damit nah an der alten Satzung ist, ist es dann auch logisch, dass in etwa das Arbeitsvolumen für die ELW gleichbleibt.</p> <p>Es ist auch unlogisch, wenn dem GiB-Konzept der Vorwurf der Gebührentreiberei gemacht wird, obwohl das gesamte Gebührenvolumen um 1,3 Mio€ unter dem des ELW-Konzepts liegt und die durchschnittliche Gebührenlastung eines Anliegergrundstücks beim GiB-Konzept 367 € und beim ELW-Konzept 555 € beträgt (Gebührenvolumen geteilt durch Anzahl der angeschlossenen A+B-Grundstücke).</p> <p>Außerdem ist die Argumentation widersprüchlich: Das ganze Jahr 2016 wurde der GiB und unserem Konzept vom Ordnungsdezernat und der CDU-Fraktion im Stadtparlament der Vorwurf gemacht, wir wollten Gebühren für die Bürger sparen. Und es wurde deshalb das Schreckgespenst des Arbeitsplatzabbaus bei der ELW an die Wand gemalt.</p> |
| 26 | <p>D. Begründung – V: Geprüfte Alternativen, Seite 10, zweiter Bulletpoint</p> <p>Rechtsrisiko</p> <p><i>„Sollte ein Gericht im Rahmen eines Verwaltungsstreitverfahrens die massive Ausweitung der sachlich nicht zu begründenden B-Reinigung für unzulässig erklären, würde zum einen der Verlust von Arbeitsplätzen bei den ELW drohen, zum anderen müsste die Stadt finanziell für die entstehenden Gebührenauffälle bei den ungerechtfertigt in die Reinigungsklasse B eingestuft</i></p> | <p>Diese Aussage ist grob irreführend, unterschlägt die Risiken des ELW-Konzepts und dient - wie die gesamte Stellungnahme zum GiB-Konzept - dazu, das GiB-Konzept als fachlich fehlerhaft und zudem risikobehafteter als das ELW-Konzept darzustellen.</p> <p>Deshalb müssen für eine sachgerechte Entscheidungsvorlage für die Stadtverordneten die Risiken für beide Konzepte in einem Rechtsgutachten sachgerecht ermittelt werden.</p> <p>Zunächst noch einmal: Es gibt im GiB-Konzept weder eine „massive Ausweitung“ der B-Reinigung noch eine „sachlich nicht zu begründende“ B-Reinigung! Vgl. Ziffer 23-25.</p> <p>Im übrigen ist das GiB-Bewertungsverfahren mit seinem Regelwerk klar aufgebaut, folgt einem Branchenstandard, die Bewertung erfolgt durchgängig nach sachgerechten Erwägungen, Ausnahmen sind regelgerecht dokumentiert. Das gesamte Verfahren ist umfassend und detailliert dokumentiert und liegt der Sitzungsvorlage bei. Die GiB-Matrix beinhaltet nachvollziehbare Algorithmen, die Straßenbewertungen für jede Straße sind einheitlich angewendet und jederzeit transparent. Ein neutrales Rechtsgutachten sollte dies bestätigen.</p> |

| Ziffer | Sitzungsvorlage 17-V-70-0001 | Kommentar GiB |
|--------|--|---|
| | <p><i>Straßen bis zum Inkrafttreten einer neuen Satzung einspringen. Der Wegfall dieser B-Straßen in die Anliegerreinigung würde zu einem Personalabbau von rund 30 Mitarbeitern in der Abteilung Straßenreinigung führen.“</i></p> | <p>Da diese Systematik fachgerecht ist, kann es u.E. allenfalls dazu kommen, dass Widersprüchen gegen einzelne Einstufungen nach B1 statt nach C stattgegeben wird, weil ein Gericht eine fehlerhafte Anwendung von Kriterien oder Regeln im Einzelfall erkennt. Dann müsste dem im Einzelfall abgeholfen werden.</p> <p>Generell ist jedoch die Wahrscheinlichkeit einer Klage im GiB-Konzept deutlich geringer als im ELW-Konzept, da die Anlieger eine Opportunitätsrechnung machen, ob sich eine Klage rechnet gegen die Anwaltsgebühren. Außerdem wird die Gehwegreinigung durch die ELW bei vielen Anliegern eher abgelehnt als die Fahrbahnreinigung, so dass es einen zusätzlichen „Verärgerungs“-Faktor für die Klagewahrscheinlichkeit gibt. Insofern ist das Risiko für das GiB-Konzept stark übertrieben und in der Gesamtbetrachtung geringer als für das ELW-Konzept.</p> |
| 27 | <p>D. Begründung – V: Geprüfte Alternativen, Seite 10, dritter Bulletpoint</p> <p>Reinigungsumfang Stadt</p> <p><i>„Die ELW haben die 2. Stufe der neuen Straßenreinigungssystematik so überarbeitet, dass sich die städtische Reinigungsleistung auf Verschmutzungsschwerpunkte konzentriert und im Übrigen den Anliegern die Reinigung überlassen bleibt. Insofern werden bei dem ELW-Modell nur 627 Straßen in der städtischen Reinigung (RK A und B) verbleiben. Hingegen wird nach dem GiB-Konzept die Reinigungsklasse B über das gesamte Stadtgebiet verteilt mit der Folge, dass die städtische Reinigung dann 1.058 Straßen umfasst.“</i></p> | <p>Diese Aussage beinhaltet Fehler, weil die zugrundeliegende Tabelle auf derselben Seite falsche Zahlen beinhaltet. Dies wurde von der ELW bestätigt, am 21.6. 2017 wurde eine neue (nunmehr die dritte) Version der Tabelle geliefert.</p> <p>Das GiB-Konzept „verteilt“ auch nicht die Reinigungsklasse B „über das ganze Stadtgebiet“ (vgl. Ziffer 23), sondern das fachgerechte Bewertungsverfahren bestätigt die Reinigungsstrukturen der alten Satzung, wie der folgende Vergleich (korrigierte Zahlen) zeigt.</p> <p style="padding-left: 40px;">Satzung 2015: 1.086 A+B-Straßen, d.h. 56% aller Straßen GiB-Konzept: 1.202 A+B-Straßen, d.h. 61% aller Straßen ELW-Konzept: 775 A+B-Straßen, d.h. 39% allerStraßen</p> <p>Das GiB-Konzept folgt einem Sauberkeitskonzept, das die ELW weiterhin auch in der Fläche für die Fahrbahnreinigung zuständig sieht. Während sich das ELW-Konzept auf nur noch 39% der Wiesbadener Straßen zurückzieht, dort aber unnötig auf die Gehwege geht und häufig den Turnus erhöht, ist die ELW im GiB-Konzept für 61% der Wiesbadener Straßen zuständig. Mit der kommunalen Fahrbahnreinigung kann auch besser das Verschmutzungsproblem von Abflüssen, Sinkkästen oder Parkplätzen und verparkten Straßen gelöst werden.</p> <p>Das ELW-Konzept konzentriert sich auch nicht besser als das GiB-Konzept auf die Verschmutzungsschwerpunkte, wenn es einerseits sehr viele Straßen in die Klasse C entlässt, aber andererseits die A-Reinigung in 466 Straßen (!) auf die einmalige Gehwegreinigung ausweitet. Eine einmalige Gehwegreinigung kann aber schon von der Sache her kein „Verschmutzungsschwerpunkt“ sein. Vgl. Ziffer 19.</p> |
| 28 | <p>D. Begründung – V: Geprüfte Alternativen, Seite 10, dritter Bulletpoint</p> <p>Rechtsrisiko Gebühren</p> | <p>Diese Aussage ist irreführend, da sie ein Rechtsrisiko nur im GiB-Konzept wegen der Gebühren herzuleiten versucht. Das Rechtsrisiko liegt aber in der neuen Art der Gebührenkalkulation, und zwar für beide Konzepte!</p> <p>Bereits für die jetzige Satzungsstufe 1 gab es in der damaligen Sitzungsvorlage zwei hinsichtlich der Anzahl an Gebührenpflichtigen und Gebührensteigerung unterschiedliche Alternativen. Ein Risiko für die jeweiligen Satzungsalternativen wurde daraus nicht hergeleitet, obwohl sich die Gebührensätze um 18,8% unterschieden.</p> |

| Ziffer | Sitzungsvorlage 17-V-70-0001 | Kommentar GiB |
|--------|---|--|
| | <p>„Durch das GiB-Konzept werden also deutlich mehr Anlieger mit Straßenreinigungsgebühren belastet werden, zumal die Gebührensteigerung für die Fahrbahnreinigung beim GiB-Konzept deutlich über der des ELW-Modells liegt und dies bei absolut gleicher Anwendung der Kalkulationsvorgaben nach dem Kommunalen Abgabengesetz (KAG). Damit dürften zahlreiche weitere Konflikte und gerichtliche Auseinandersetzungen mit den Anliegern provoziert werden.“</p> | <p><u>Zwischen</u> dem ELW-Konzept und dem GiB-Konzept liegen die Unterschiede bei nur 9,8% (B-Gebühr) und 0,5% (A-Gebühr), dies ist kein „deutlicher Unterschied“. Vgl. Ziffer 33! Dieses Risiko ist demnach nicht sachgerecht dargestellt bzw. existiert schlichtweg nicht. Generell ist diese Aussage sehr tendenziös.</p> <p>Das Risiko für <u>beide</u> Konzepte liegt aber generell darin, dass ein neues Gebührenmodell eingeführt wird, nämlich die unterschiedliche Kalkulation der Gebührensätze für die reine Fahrbahnreinigung in B-Straßen und für die kombinierte Fahrbahn- und Gehwegreinigung in A-Straßen. Daraus ergeben sich unterschiedliche Äquivalenzziffern, die das Verhältnis der A- zu den B-Gebührensätzen bestimmen. Bei der Verteilung der (unterschiedlichen) Kosten auf die (unterschiedlichen) Berechnungsmeter kommt dieser Effekt zusätzlich zum Tragen. Insbesondere ist er der Hebel für die hohe Steigerungsrate der B-Gebührensätze in beiden Konzepten um 33,3% (ELW) und 46,4% (GiB).</p> <p>Im Übrigen ist diese unterschiedlich starke Steigerungsrate ggü. 2015 nur ein Einmaleffekt, weil die Gebühren in 2015 noch mit der alten, Äquivalenzziffer 1:3 errechnet wurden. Die Umstellung auf das neue Gebührenmodell ist also der Treiber, nicht das GiB-Konzept!</p> <p>Grundsätzlich könnte also <u>in beiden Konzepten</u> gegen diese neuartige Gebührenkalkulation geklagt werden bzw. in einem Normenkontrollverfahren überprüft werden. Das neue Kalkulationsverfahren sollte deshalb vor Beschluss vom Wirtschaftsprüfer geprüft und testiert werden.</p> |
| 29 | <p>D. Begründung – V: Geprüfte Alternativen, Seite 10, dritter Bulletpoint</p> <p>431 B1-Straßen</p> <p>„Grundsätzlich verteilt das GiB-Konzept das Gebührevolumen auf die große Masse der Wiesbadener Bürgerschaft, jedoch in 431 Straßen ohne sachliche Notwendigkeit. Das ELW-Modell umfasst hingegen ausschließlich die Straßen, die aus fachlicher Sicht durch die Stadt gereinigt werden müssen, und entlastet die Bürger in den Straßen, die aus fachlicher Sicht nicht durch die Stadt gereinigt werden müssen.“</p> | <p>Diese Aussage über 431 falsch, also „ohne sachliche Notwendigkeit“ eingestufte Straßen, ist irreführend. Zudem widerspricht die ELW teilweise ihrer eigenen Bewertungssystematik.</p> <p>Die Herleitung der 431 Straßen ist etwas unklar, wir nehmen an, die Zahl wurde ermittelt aus der Differenz zwischen den B1-Straßen im ELW-Konzept und im GiB-Konzept (vgl. Tabelle Seite 10, die allerdings falsch ist). Nach der GiB-Matrix sind es 392 Straßen, die in B1 eingruppiert sind, aber nach dem ELW-Konzept in C.</p> <p>Die GiB-Bewertungen sind fachgerecht nach dem Bewertungsverfahren erfolgt. Dies zeigen folgende Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Von den 392 B1-Straßen sind 62 Straßen selbst nach der Bewertungssystematik der ELW so verkehrsreich, dass sie durch die Stadt zu reinigen sind, werden von der ELW aber nach C eingestuft (vgl. ELW-Matrix). • Weitere 12 Straßen sind in der GiB-Matrix als Hauptstraßen-Ortsteile oder als Sammelstraßen klassifiziert. • Weitere 296 B1-Straßen liegen in den Wiesbadener Stadt-Ortsbezirken, in Groß- und Mittelsiedlungen, in Gewerbegebieten und in den Bezirken Biebrich, Amöneburg, Kastel und Kostheim (damit in der Reinigungsstruktur I und II). Die meisten waren wegen des städtisch geprägten Umfeldes und der entsprechenden Siedlungs-, Infrastruktur- und Verkehrsdichte bereits bis 2015 nach der alten Satzung jahrzehntelang in homogenen Reinigungsquartieren in der Reinigungsklasse B, 172 davon, also deutlich mehr als die Hälfte, waren sogar in der Reinigungsklasse B2! |

| Ziffer | Sitzungsvorlage 17-V-70-0001 | Kommentar GiB |
|--------|---|---|
| | | <ul style="list-style-type: none"> • Lediglich 22 der B1-Straßen befinden sich im Vorortgürtel von Dotzheim, Bierstadt und Schierstein (Reinigungsstruktur III), sind aber wegen homogener Reinigungsquartiere, Busverkehr oder anderer Sonderfälle nach B1 eingestuft. Auch hier waren davon 18 schon bis 2015 in B1 eingestuft. <p>Mit der Formulierung „...entlastet die Bürger in den Straßen, die aus fachlicher Sicht nicht durch die Stadt gereinigt werden müssen“ argumentiert die ELW rein aus der Gebührensicht. Die Anlieger werden aber vor allem belastet mit der zusätzlichen Reinigungspflicht auch für die Fahrbahn. Dies kann nur die Fahrbahn- und Rinnenreinigung bedeuten, aber auch zusätzliche Laubentfernung, Parkplatzreinigung, Radwegreinigung, Grünstreifen- und Verkehrsinselreinigung. Wenn sie zudem nicht selber reinigen können oder wollen, haben sie einen finanziellen Nachteil, denn ein privater Dienstleister kann die Fahrbahnreinigung auf kurzen Fahrbahnabschnitten nicht so kostengünstig erbringen wie die ELW, die zudem (noch) umsatzsteuerbefreit ist.</p> |
| 30 | D. Begründung – V: Geprüfte Alternativen, Seite 10/11, Tabelle Anzahl Straßen | Die Zahlen dieser Tabelle sind teilweise falsch (von der ELW am 21.6.2017, Hr. Sand, bestätigt). Vgl. Ziffer 7 Korrigierte Tabelle kann bei Hr. Sand angefordert werden. Hinweis: Die GiB-Matrix ergibt immer noch andere Zahlen, die Differenz ist jetzt aber nicht mehr so groß. |
| 31 | D. Begründung – V: Geprüfte Alternativen, Seite 11, erster Bulletpoint mit Tabelle Tabelle mit Veränderungswerten <i>Im Vergleich zum Reinigungsniveau bis Ende 2015 steigt das Leistungsvolumen nach dem ELW-Modell um 18 %, nach dem GiB-Konzept lediglich um 1 %.</i> | Die zugrundeliegenden Zahlen in der Tabelle sind falsch, damit auch die Aussage über die Leistungsveränderung im GiB-Konzept, und es fehlt die Spalte der GiB-Variante mit dem pauschalen Stadtanteil von 25%. 1. Diese Tabelle hat in der letzten Zeile „Leistungsveränderung“ zwei falsche Werte : Diese wurden von der ELW am 5.4.2017 bestätigt, siehe auch Ziffer 6 Richtig ist: ELW-Konzept: 23,5% (statt 18,0%), GiB-Konzept 7,3% (statt 1,0%). Im GiB-Konzept steigt also das Leistungsniveau für die kommunale Reinigung auch um immerhin 7,3% und entspricht einer moderaten Anpassung der alten Satzung. Siehe auch die Erläuterungen in Ziffer 20 und 22. 2. Es fehlt überdies eine Spalte, in der auch die Werte für die GiB-Variante mit dem 25%-igen Stadtanteil angezeigt werden: Darin sind die Gebührensätze und entsprechend die Steigerungsraten deutlich geringer: A-Reinigung: Grundvariante 7,7%, mit 25%-Stadtanteil 3,1%; B-Reinigung: Grundvariante 46,4%, mit 25% Stadtanteil 40,6% Der gewichtete Durchschnitt hierzu muss von der ELW noch errechnet werden, geschätzt sind es 19-20 %. |
| 32 | D. Begründung – V: Geprüfte Alternativen, Seite 11 Tabelle mit Veränderungswerten Zahlen und Methodik | Dieser Zahlenvergleich ist tendenziös, weil methodisch inkorrekt: In der Gegenüberstellung vom Anstieg der Gebührensätze und dem Anstieg des Leistungsvolumens werden Äpfel und Birnen verglichen und Besonderheiten nicht offengelegt. In der Gegenüberstellung kann methodisch korrekt nur der <u>durchschnittliche</u> Gebührensatz zum Vergleich der Leistungsveränderung herangezogen werden. Denn 2015 war die Gebühr einheitlich für A und B kalkuliert, jetzt sind die Gebührensätze differenziert. Somit ergeben sich mit dem neuen Gebührenmodell der ELW automatisch <u>für beide</u> |

| | <p>„Die Auswirkungen auf die Gebührenzahler sind dagegen beim GiB-Konzept erheblich. Von der Gebührenerhöhung in der B-Reinigung in Höhe von 46,4 % sind insgesamt 70,0 % aller gebührenpflichtigen Grundstücke betroffen. Dabei beträgt der Anteil der Neuveranlagungen, die bisher in der Anliegerreinigung waren, 30,7 %.“</p> | <p><u>Konzepte</u> gegenüber 2015 hohe Steigerungsraten für B und niedrige für A-Straßen. Vgl. dazu Ziffer 28. Zu den Schlussfolgerungen siehe Ziffer 33.</p> <p>Beim GiB-Konzept muss außerdem berücksichtigt werden, dass die Fortsetzung der Satzung 2015 eine Gebührensteigerung von 18,8 % erfordert hätte. Dies ist im Vergleich bei der Wertung der GiB-Zahlen miteinzubeziehen.</p> <p>Als Gebührenvergleich können deshalb auch nur die nominalen ELW-Gebührensätze gegen die GiB-Gebührensätze verglichen werden. Demnach ist die Tabelle methodisch korrekt in zwei Tabellen zu teilen.</p> <p>Vergleich Durchschnittswerte:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <thead> <tr> <th style="width: 20%;"></th> <th style="width: 20%;">Benutzungsgebühr Basis 2015 (Einheitliche Kalkulation)</th> <th style="width: 20%;">ELW-Konzept Grundvariante</th> <th style="width: 20%;">GiB-Konzept Grundvariante</th> <th style="width: 20%;">GiB-Konzept mit 25% Stadtanteil</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Durchschn. Gebührensteigerung ggü. 2015</td> <td>bei Fortführung in 2016: 18,8%</td> <td>8,1 %</td> <td>22,6 %</td> <td>ca. 20 %</td> </tr> <tr> <td>Leistungsveränderung</td> <td>0,0%</td> <td>23,5 %</td> <td>7,3 %</td> <td>7,3 %</td> </tr> </tbody> </table> <p>Vergleich Gebührensätze</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <thead> <tr> <th style="width: 20%;"></th> <th style="width: 20%;">Benutzungsgebühr Basis 2015 (Einheitliche Kalkulation)</th> <th style="width: 20%;">ELW-Konzept Grundvariante differenzierte Kalkulation</th> <th style="width: 20%;">GiB-Konzept Grundvariante differenzierte Kalkulation</th> <th style="width: 20%;">GiB-Konzept mit 25% Stadtanteil differenzierte Kalkulation</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Grundgebühr B1</td> <td>2,76 €</td> <td>3,68 €</td> <td>4,04 €</td> <td>3,88 €</td> </tr> <tr> <td>Grundgebühr A1</td> <td>8,28 €</td> <td>8,88 €</td> <td>8,92 €</td> <td>8,54 €</td> </tr> <tr> <td>Faktor B:A</td> <td>1:3</td> <td>1:2,4</td> <td>1:2,2</td> <td>1:2,2</td> </tr> </tbody> </table> | | Benutzungsgebühr Basis 2015 (Einheitliche Kalkulation) | ELW-Konzept Grundvariante | GiB-Konzept Grundvariante | GiB-Konzept mit 25% Stadtanteil | Durchschn. Gebührensteigerung ggü. 2015 | bei Fortführung in 2016: 18,8% | 8,1 % | 22,6 % | ca. 20 % | Leistungsveränderung | 0,0% | 23,5 % | 7,3 % | 7,3 % | | Benutzungsgebühr Basis 2015 (Einheitliche Kalkulation) | ELW-Konzept Grundvariante differenzierte Kalkulation | GiB-Konzept Grundvariante differenzierte Kalkulation | GiB-Konzept mit 25% Stadtanteil differenzierte Kalkulation | Grundgebühr B1 | 2,76 € | 3,68 € | 4,04 € | 3,88 € | Grundgebühr A1 | 8,28 € | 8,88 € | 8,92 € | 8,54 € | Faktor B:A | 1:3 | 1:2,4 | 1:2,2 | 1:2,2 |
|---|---|--|--|--|---------------------------|---------------------------|---------------------------------|---|--------------------------------|-------|--------|----------|----------------------|------|--------|-------|-------|--|--|--|--|--|----------------|--------|--------|--------|--------|----------------|--------|--------|--------|--------|------------|-----|-------|-------|-------|
| | Benutzungsgebühr Basis 2015 (Einheitliche Kalkulation) | ELW-Konzept Grundvariante | GiB-Konzept Grundvariante | GiB-Konzept mit 25% Stadtanteil | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Durchschn. Gebührensteigerung ggü. 2015 | bei Fortführung in 2016: 18,8% | 8,1 % | 22,6 % | ca. 20 % | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Leistungsveränderung | 0,0% | 23,5 % | 7,3 % | 7,3 % | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Benutzungsgebühr Basis 2015 (Einheitliche Kalkulation) | ELW-Konzept Grundvariante differenzierte Kalkulation | GiB-Konzept Grundvariante differenzierte Kalkulation | GiB-Konzept mit 25% Stadtanteil differenzierte Kalkulation | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Grundgebühr B1 | 2,76 € | 3,68 € | 4,04 € | 3,88 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Grundgebühr A1 | 8,28 € | 8,88 € | 8,92 € | 8,54 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Faktor B:A | 1:3 | 1:2,4 | 1:2,2 | 1:2,2 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 33 | <p>D. Begründung – V: Geprüfte Alternativen, Seite 11, erster Bulletpoint und Tabelle</p> <p>Bewertung</p> <p>„Die Auswirkungen auf die Gebührenzahler sind dagegen beim GiB-Konzept erheblich. Von der Gebührenerhöhung in der B-Reinigung in Höhe von 46,4 % sind</p> | <p>Der Gebührenvergleich des GiB-Konzepts mit den Gebühren von 2015 ist unredlich und irreführend: Zur Alternative stehen ELW- oder GiB-Konzept, nicht die Satzung 2015. Auch das ELW-Konzept hat ggü. 2015 höhere Gebührensätze.</p> <p>Es dürfen also methodisch korrekt nur die beiden zur Entscheidung stehenden Konzepte verglichen werden.</p> <p>Die Differenz zwischen den beiden Konzepten in Euro beträgt für B1 0,36 € und für A1 0,04 €. Das sind also 9,8 % bzw. 0,5 % mehr im GiB-Konzept!</p> <p>Der Vergleich mit der Gebührensteigerung von 46,4% für die B-Grundstücke im GiB-Konzept legt auch nicht offen, dass diese starke Erhöhung mit dem von der ELW entwickelten neuen Gebührenmodell zusammenhängt (Vg. Ziffer 28). Denn davon ist auch das ELW-Konzept mit 33,3% Gebührensteigerung für B betroffen. Eine einheitliche Erhöhung der</p> | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

| Ziffer | Sitzungsvorlage 17-V-70-0001 | Kommentar GiB |
|--------|---|---|
| | <p><i>insgesamt 70,0 % aller gebührenpflichtigen Grundstücke betroffen. Dabei beträgt der Anteil der Neuveranlagungen, die bisher in der Anliegerreinigung waren, 30,7 %.</i></p> | <p>Gebührensätze hätte für das GiB-Konzept „nur“ 22,6% Erhöhung bedeutet, und zwar gleichermaßen für A- und B-Straßen.</p> <p>Wenn dann noch einkalkuliert wird, dass die Fortführung der Satzung 2015 eine Gebührenerhöhung von 18,8% bedeutet hätte, sind die GiB-Gebührensätze angesichts der sonstigen Kostensteigerungen im Rahmen des Erwartbaren.</p> <p>Die Aussage mit den 70%, die von den B-Gebühren betroffen sind (eine Tabelle mit den Grundstücken fehlt in der Sitzungsvorlage), ist nicht klar. Sie bezieht sich möglicherweise auf diejenigen Grundstücke, die im GiB-Konzept in B sind, abzüglich derer, die im ELW-Konzept in B sind. Das wären 67% der gebührenpflichtigen Grundstücke. Allerdings: Im ELW-Konzept sind viele der Anlieger in A, die beim GiB-Konzept in B sind. Der reale Gebührenvergleich zeigt also ein ganz anderes Bild. Es profitieren mit dem GiB-Konzept sehr viele B-Anlieger davon, dass sie nicht mit dem ELW-Konzept nach A umgruppiert werden.</p> <p>Die 30,7% sog. „Neuveranlagungen, die bisher in der Anliegerreinigung waren“ (was ist der nominale Wert?) scheinen sich auf die Grundstücke zu beziehen, die nach dem ELW-Konzept 1. Stufe in 2016 von B nach C kamen, und nach dem GiB-Konzept erneut in B eingestuft werden, meist in B1.</p> <p>Zum einen sollten die Veränderungen gegenüber 2015 und nicht gegenüber 2016 verglichen werden. Das ist methodisch irreführend. Gegenüber 2015 sind lediglich 2.021 Grundstücke neu von C nach B gekommen, im Vergleich zu 2015 sind das 11% mehr.</p> <p>Zum anderen ist diese Gebührenbelastung niedrig im Vergleich zum ELW-Konzept, in dem gegenüber 2015 fast 12.000 Grundstücke neu in die Reinigungsklasse A2/1 oder A3/1 kommen, das sind 300% mehr.</p> |
| 34 | <p>D. Begründung – V: Geprüfte Alternativen, Seite 12, letzter Satz</p> <p>Straßenbegleitgrün</p> | <p>Siehe Ziffer 9</p> |
| 35 | <p>D. Begründung – V: Geprüfte Alternativen, Seite 13, Tabelle</p> <p>Städtischer Haushalt - Winterdienst</p> | <p>Es fehlt auch in dieser Tabelle die in der Gebührenkalkulation ausgewiesene zusätzliche Belastung des städtischen Haushaltes durch den Winterdienst. Siehe Ziffer 8</p> <p>Im GiB-Konzept sind es zusätzlich 36 T€.</p> |